

Kurztitel

Jurisdiktionsnorm

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 111/1895 zuletzt geändert durch RGrBl. Nr. 118/1914

§/Artikel/Anlage

§ 87a

Inkrafttretensdatum

01.07.1914

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Gerichtsstand für Warenforderungen der Kaufleute.**

§ 87a. Gegen Kaufleute können protokollierte Kaufleute wegen ihrer Forderungen aus einem im Kreise ihres Geschäftes erfolgten Verkauft innerhalb zweier Jahre von der letzten Bestellung an gerechnet auch vor dem Gerichte des Ortes ihrer Niederlassung klagen, wenn sie die als Grundlage der Forderung dienende Bestellung und die tatsächliche Übernahme (Ablieferung) der Ware urkundlich nachweisen. Bei Geschäften, die auf Grund einer Bevollmächtigung abgeschlossen wurden, muß die Vollmacht des Bestellers urkundlich nachgewiesen werden.